



WER AUSSTEIGT, VERLIERT

Diese Weisheit trifft immer noch zu und bezieht sich auf unschöne Vorkommnisse im Straßenverkehr.

Sie wollen eine Dame aufnehmen, die nach einer Taxe winkt. Neben ihr steht ein großer Koffer. Da der Ladevorgang bei Ihnen immer recht schnell geht, nehmen Sie in Kauf, dass Sie kurz auf dem Radfahrerschutzstreifen stehen. Gerade als Sie aussteigen wollen, um der Dame das Gepäck abzunehmen, kommt von hinten ein Radfahrer angebraust. Da Ihr Fahrzeug auf dem Schutzstreifen steht, kann er nicht weiterfahren und muss einen Bogen um Ihr Fahrzeug machen. Noch im Vorbeifahren haut der Radfahrer zwei Mal mit der flachen Hand auf Ihre Kofferraumklappe. Sie ärgern sich, laden schnell das Gepäck ein und geben Gas, damit Sie es mit Ihrem Fahrgast pünktlich zum Flughafen schaffen.

BLOSS NICHT PROVOZIEREN LASSEN

Durch zügige Fahrweise gelingt es, Zeit gut zu machen. Wenig später sehen Sie den Radfahrer an der Ampel stehen. Sie rufen ihm zu, dass er nicht auf Ihrem Taxi herumzuprügeln habe. Der Radfahrer grinst nur. Dieses Grinsen quittieren Sie mit dem „Scheibenwischer“, um ihm mitzuteilen, was Sie von ihm halten. Einen „Stinkefinger“ schicken Sie hinterher. Dies bleibt nicht ohne Reaktion, denn der Radfahrer spuckt auf die Windschutzscheibe des Taxis. Während die Spucke langsam an der Scheibe herabläuft, reißen Sie die Tür auf und stürmen in Richtung des Radfahrers, um diesen „zur Rede zu stellen“. Es gibt ein kurzes Handgemenge, in dessen Verlauf Sie den Radfahrer schubsen. Er stürzt zu Boden und verstaucht sich die Hand. Währenddessen hat Ihr Fahrgast bereits die Polizei gerufen, die dann auch wenig später eintrifft. Ihr Fahrgast stellt sich als Zeugin zur Verfügung und sagt den Polizisten, dass Sie dem Radfahrer „Scheibenwischer“ und „Stinkefinger“ gezeigt und ihn umgeschubst haben. Der Radfahrer bestätigt das. Sie versuchen den Polizisten zu erklären, dass Sie zum Laden kurz auf dem Schutzstreifen standen, der Radfahrer vorbeigeradelt kam und dabei zwei Mal kräftig auf die Kofferraumklappe Ihres Fahrzeugs haute. Sie berichten den Polizisten auch, dass der Radfahrer Ihr Taxi angespuckt hat. Die Polizeibeamten hören sich Ihre Version der Geschichte mit großem Interesse an. Zuvor hatte man Sie darüber belehrt, dass Sie in Verdacht stehen, mindestens zwei Straftaten begangen zu haben, und zwar einmal eine Beleidigung und zum anderen eine Körperverletzung.

Zugegeben, mein Beispiel ist schon recht heftig, aber

Auseinandersetzungen mit Radfahrern nehmen zu, und wenn eine solche Auseinandersetzung derart eskaliert, ist „Feuer unterm Dach“. Die Polizeibeamten werden eine Anzeige schreiben – der Radfahrer hat zuvor gegenüber den Polizeibeamten erklärt, dass er Strafanzeige gegen Sie erstatten und auch Strafantrag stellen möchte. Dann wird die Staatsanwaltschaft Berlin durch die Polizei von dem Vorfall informiert. Eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt schaut sich in der Akte an, was die Polizeibeamten zu Papier gebracht haben, und liest, was Ihr Fahrgast und der Radfahrer ausgesagt haben. Nach dieser „Aktenlage“ wird die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt in der Regel einen Antrag an das zuständige Amtsgericht Tiergarten stellen und beantragen, Ihnen die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen (§111a StPO).

In §111a StPO steht: „Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Fahrerlaubnis entzogen werden wird (§69 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter den Beschuldigten durch Beschluss die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen.“

SCHWEIGEN IST (GEGENÜBER DER POLIZEI) GOLD

Die Richterin oder der Richter wird – wie üblich – diesem Antrag folgen und den Beschluss erlassen. Das Gericht wird dies mit Ihrer charakterlichen Ungeeignetheit begründen, Fahrzeuge im Straßenverkehr zu führen, da Sie ja beleidigt und geschubst haben. Ist ein solcher „111 a-Beschluss“ erst einmal ergangen, wird er in aller Regel bis zur Gerichtsverhandlung nicht mehr aufgehoben. Bis dahin stehen Sie ohne Fahrerlaubnis da. Auch bei diesem „Super-GAU“ gibt es für den Rechtsanwalt Ansätze, zumindest das Schlimmste – die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis – abzuwenden, wenn es gelingt, die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt davon zu überzeugen, den Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht zu stellen. Hierzu sind Aktenkenntnis und Fingerspitzengefühl gefragt. Äußerst hilfreich ist es, wenn Sie gegenüber der Polizei überhaupt keine Angaben zur Sache gemacht haben, sondern die Angelegenheit an den kundigen Anwalt geben. ■

dh

Einen kühlen Kopf, nicht nur in der heißen Sommerzeit, sondern auch in sonst allen stressigen und brenzigen Situationen wünscht Ihnen Ihr Rechtsanwalt Daniel Herbst